

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0606/2016-2021	Vorlagenbearbeitung: Martin Stappel
Aktenzeichen: UB-149-363	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 09.08.2018

Barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Niedernhausen; hier: Abschluss eines Realisierungs- und Finanzierungsvertrags mit der Deutschen Bahn

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich
Beirat für Menschen mit Behinderungen	öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, mit den im Sachverhalt genannten Vertragsparteien den seitens der Deutschen Bahn vorgelegten und abgestimmten Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (Anlage) abzuschließen.

Reimann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkung:

Teilhaushalt: 5470 ÖPNV
Sachkonto / I-Nr.: 5470.301 Inv.
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

Im Vorfeld der ab 2019 vorgesehenen Modernisierung und barrierefreien Gestaltung des Bahnhofs Niedernhausen ist ein sog. Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) abzuschließen, der die Details der Baumaßnahmen und insbesondere die Finanzierung förmlich regelt.

Mit Schreiben vom 26.06.18 hat die DB der Verwaltung den Entwurf eines RuFV vorgelegt, der geprüft und abgestimmt wurde.

Für die Gemeinde Niedernhausen sind insbesondere folgende Regelungen des Entwurfs des RuFV bedeutsam:

Die Gemeinde Niedernhausen hat nach **gegenwärtiger** Kostenprognose folgende Kosten zu tragen – siehe Spalte „Gebietskörperschaft“; in Summe **rund 900.000 EUR** (Quelle: Anlage 1.3b des Entwurfs des RuFV):

noch nicht von Hessen Mobil geprüft

Bezeichnung	Gesamtkosten [EUR]	nicht zuwendungs-fähiger Anteil	zuwendungs-fähiger Anteil	Land Hessen	Gebietskörperschaft	Aufgabenträger	DB Station&Service
Niedernhausen							
Neubau Bahnsteig 1 inkl. Treppe	803.229		803.229				803.229
OGFI Dach Bstg 3/4	7.729		7.729				7.729
OGFI Dach Bstg 5/6	23.404		23.404				23.404
Aufzug Bahnsteig 1	430.464		430.464	365.895	64.570		
Aufzug Bstg. 3/4, Anpass. Treppe	854.725		854.725	726.516	128.209		
Aufzug Bstg. 5/6, Anpass. Treppe	885.136		885.136	752.365	132.770		
Neubau Bahnsteigdach Bahnsteig 1	510.365		510.365				510.365
Neubau Bahnsteigdach Bahnsteig 3/4	496.254		496.254				496.254
Neubau Bahnsteigdach Bahnsteig 5/6	501.816		501.816				501.816
OGFI Dach Bstg 1	51.101		51.101				51.101
Wegeleitsystem	63.036		63.036				63.036
Beleuchtungsanlage	243.703		243.703				243.703
Funkuhren	38.728		38.728				38.728
GWG I	5.294		5.294			5.294	
GWG II	6.386		6.386			6.386	
Rückbau nicht aktivierungsfähig (inkl. Treppenturm)	493.907		493.907			293.907	200.000
Ertüchtigung PU	298.859		298.859	254.030	44.829		
Provisorien für Reisende	130.707		130.707	111.101	19.606		
Fahrgast-Informations-Anzeiger (FIA)	159.114		159.114				159.114
Elektroakustische Anlage (ELA)	39.588		39.588				39.588
Summe Baukosten	6.043.545	0	6.043.545	2.209.907	695.571	0	3.138.067
Planungskostenpauschale DB Station&Service (13,6 % der Baukosten bei Gebietskörperschaft und Aufgabenträger)	1.279.196			0	197.573	197.573	884.051
Planungskosten DB Energie							
Planungskosten DB Netz							
Summe:				0	197.573	197.573	884.051
Summe:	7.322.741	0	6.043.545	2.209.907	893.144	197.573	4.022.118

§ 16: Die Gebietskörperschaft (hier Gemeinde Niedernhausen) verpflichtet sich bereits mit Abschluss des Vertrags, Mittel in der erforderlichen Höhe in den Haushalten 2019 ff bereitzustellen. Sobald der RuFV geschlossen ist, geht die Gemeinde Niedernhausen also eine Zahlungsverpflichtung ein und es ist also nicht mehr möglich, die entsprechenden Haushaltsansätze für 2019 und die folgenden Jahre seitens der Gemeinde Niedernhausen zu ändern oder gar zu streichen.

Erhöhen sich diese Kosten im Laufe der weiteren Umsetzung oder kommt es zu wesentlichen Planänderungen, greifen die Regelungen des § 6 - insbesondere Abs. 2, der ab Kostensteigerungen von mehr als 5 % die Zustimmung des Landes Hessen erforderlich macht, das sich dann wiederum im Vorfeld mit dem Aufgabenträger und der Gemeinde abstimmt.

Bei der letzten Besprechung mit der DB wurde bereits angekündigt, dass u. U. auch deutliche Kostensteigerungen aufgrund der Erfahrungen aus anderen aktuellen Auftragsvergaben der DB eintreten könnten. Die Mitspracherechte der Gemeinde stellen insofern eine wichtige Verbesserung gegenüber dem bisherigen Verfahrensstand dar.

Regelungen zum sog. „Stationsentgelt“, die allerdings die Gemeinde nicht unmittelbar betreffen, finden sich in § 7.

§ 13 Abs. 2 regelt, dass die aktuelle Verkehrsleistung (Zahl der Halte in Niedernhausen) mit Abschluss des RuFV dann 20 Jahre lang durch den Aufgabenträger sicherzustellen ist. Die vergleichsweise hohe verkehrstechnische Bedeutung des Verkehrsknotenpunkts und

Umsteigebahnhofs Niedernhausen ist damit ebenfalls 20 Jahre lang sichergestellt. Insgesamt darf der RuFV als ausgewogen und für die Gemeinde Niedernhausen akzeptabel angesehen werden, da er – neben den Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde – umfangreiche Informations- und Abstimmungspflichten zugunsten der Gemeinde vorsieht und auch zukünftig die Bedeutung des Bahnhofs Niedernhausen sicherstellt.

Es wird empfohlen, den vorgelegten Entwurf als RuFV zu zeichnen.

Martin Stappel
Umweltbeauftragter

Anlagen:
Entwurf Realisierungs- und Finanzierungsvertrag incl. 9 Anlagen